

Beilage 1283/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend den Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag für die Jahre 2005 bis 2006

[Landtagsdirektion: L-601/12-XXVI,
miterledigt **Beilage 1227/2007**]

Gemäß Art. 148i Abs. 1 B-VG können die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. Das Land Oberösterreich hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit dem Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 39/1989 (nunmehr: Artikel 68 L-VG) die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der oberösterreichischen Landesverwaltung für zuständig erklärt.

Die Volksanwaltschaft hat in sinngemäßer Anwendung des Art. 148d B-VG den Bericht über ihre Tätigkeit betreffend die Verwaltung des Landes Oberösterreich im Zeitraum vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2006 an den Oberösterreichischen Landtag erstattet. Der Bericht ist am 27. Juni 2007 bei der Ersten Präsidentin eingelangt und wurde von ihr gemäß § 25 Abs. 4 und 5 der Landtagsgeschäftsordnung als **Beilage 1227/2007** dem Ausschuss für Verfassung und Verwaltung zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der Ausschuss hat sich mit dem Bericht der Volksanwaltschaft befasst.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:

1. Der Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag für die Jahre 2005 bis 2006 (25. und 26. Bericht) für den Bereich des Landes Oberösterreich wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Volksanwaltschaft wird für die Mühewaltung gedankt.

Linz, am 20. September 2007

Dr. Frais

Obmann

Weinberger

Berichterstatter